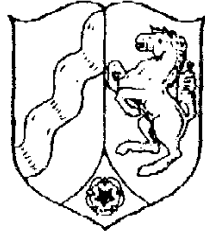


12 L 1565/01



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn Franz-Josef Albers, Am Stoppelhof 11,
57392 Schmallenberg,
2. des Herrn Franz-Josef Göbel, Buchhagenweg 16,
57392 Schmallenberg,
3. des Herrn Siegfried Knoppe, Buchhagenweg 3,
57392 Schmallenberg,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wolter und
Partner GbR, Südring 4, 59065 Hamm,
Gz.: 19012/01,

g e g e n

den Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1,
57392 Schmallenberg,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Baumeister und
andere, Piusallee 8, 48147 Münster,

w e g e n

Bürgerbegehren

hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
am 10. Dezember 2001
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ammermann,
Richter am Verwaltungsgericht Brüggemann,
Richterin Lendackers

b e s c h l o s s e n :

Die auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gerichteten Anträge werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert wird auf 4.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die auf den Erlass einstweiliger Anordnungen gemäß § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gerichteten Anträge mit den - wörtlichen - Begehren,

1. dem Antragsgegner zu untersagen, die Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 30. August 2001 bis zu einer abschließenden Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vorzunehmen,
2. hilfsweise zu 1. dem Antragsgegner zu untersagen, die Vollziehung des Ratsbeschlusses aus Gründen vorzunehmen, die ausschließlich darauf gerichtet sind, dem hiergegen gerichteten Bürgerbegehren durch Schaffung vollendeter Tatsachen die Grundlage zu entziehen,

3. den Antragsgegner zu verpflichten, die erteilte Zustimmung gegenüber der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) zur Veräußerung einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Wormbach, Flur 1, das für die Errichtung eines Biomasse-Kraftwerkes bestimmt ist, zu widerrufen und
4. den Antragsgegner zu verpflichten, die WFG kraft der im Innenverhältnis zur Stadt Schmallenberg bestehenden vertraglichen Beziehungen anzuweisen, aus dem unwirksamen Kaufvertrag bezüglich der Veräußerung des unter 3. genannten Grundstückes keine Erfüllungshandlungen vorzunehmen,

haben keinen Erfolg.

Nach der im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung sind sowohl die Hauptanträge zu 1., 3. und 4. als auch der Hilfsantrag zu 2. bereits unzulässig, da den Antragstellern hinsichtlich der Antragsbegehren das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann eine einstweilige Anordnung getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Das Rechtsschutzinteresse für einen solchen Antrag ist zu verneinen, wenn der angestrebte Rechtsschutz die Rechtsstellung des Rechtsschutzsuchenden nicht verbessert, d.h. selbst bei Erfolg keinen Vorteil bringt.

Vgl. allgemein zur Frage des Rechtsschutzinteresses Ehlers in: Schoch/ Schmidt-Aßmann/ Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, Stand Januar 2001, Vorb § 40 Randnummer 94.

Dies ist vorliegend bei sämtlichen Anträgen der Fall.

Weder durch die Untersagung der Vollziehung des Ratsbeschlusses (Anträge zu 1. und 2.) noch durch den Widerruf der Beauftragung bzw. Zustimmung zum Verkauf des oben genannten Grundstücks (Antrag zu 3.) oder durch die Verpflichtung des Antragsgegners, die WFG anzuweisen, keine Erfüllungshandlungen aus dem Kaufvertrag vorzunehmen, kann die Rechtsstellung der Antragsteller verbessert werden. Selbst bei einem - unterstellten - Erfolg der vorliegenden Anträge würde das von den Antragstellern verfolgte Ziel der Verhinderung irreversibler Rechtsfolgen zur Sicherstellung der Durchführung des Bürgerbegehrens nicht mehr erreicht werden können. Das Bürgerbegehren ist gegen den Ratsbeschluss vom 30. August 2001 gerichtet, der die Beauftragung der WFG zur Veräußerung einer Teilfläche von 17.087 qm im Holz-Gewerbepark Hochsauerland zur Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes zum Gegenstand hat. Da mit den vorliegenden Anträgen die Durchführung dieses Bürgerbegehrens gesichert werden soll, zielen sie letztlich darauf ab, den Verkauf des betreffenden Grundstückes zumindest vorläufig zu verhindern. Dieses Ziel könnte jedoch - selbst bei einem Erfolg der vorliegenden Anträge - nicht mehr erreicht werden, da der Grundstückskaufvertrag zwischen der WFG als Verkäuferin und Eigentümerin des betreffenden Grundstückes und der WPD Biomasse und Solar Fonds Nr. 2 GmbH & Co. KG ausweislich einer Auskunft des Rechtsanwalts und Notars Dr. Dieter Schulz vom 19. November 2001 bereits am 5. Oktober 2001 notariell beurkundet worden und seit diesem Zeitpunkt rechtswirksam ist. Dieser Kaufvertrag hat unabhängig von der Wirksamkeit oder dem Widerruf der Beauftragung seitens des Antragsgegners bzw. der Stadt Schmalleben Bestand. Da sich die WFG - wie die Antragsteller unter Berufung auf eine Aussage des Geschäftsführers der WFG May in der Westfälischen Rundschau vom 10. November 2001 bestätigen - für den Fall, dass das Projekt wegen eines Bürgerentscheides doch noch scheitern sollte, keine Rücktrittsmöglichkeit im Kaufvertrag vorbehalten hat, wäre sie - soweit ersichtlich - auch bei einem Erfolg der Anträge nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Unabhängig von der Frage, inwieweit sich die Antragsteller im vorliegenden Zusammenhang auf eine mögliche Verlet-

zung von § 64 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) berufen können, wäre der unter dem 5. Oktober 2001 abgeschlossene Grundstückskaufvertrag selbst dann wirksam, wenn die Beauftragung seitens des Antragsgegners wegen einer Verletzung dieser Vorschrift (schwebend) unwirksam wäre. Sowohl eine mögliche Unwirksamkeit als auch ein Widerruf der Beauftragung könnten allenfalls Auswirkungen im Innenverhältnis zwischen der Stadt Schmallenberg und der WFG haben. Auswirkungen auf den von der WFG geschlossenen Kaufvertrag wären hingegen ausgeschlossen. Aufgrund dieses Kaufvertrags ist die WFG gemäß § 433 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Übereignung des betreffenden Grundstücks an die Käuferin verpflichtet. An dieser Erfüllungspflicht würde auch eine von Seiten des Antragsgegners erteilte Anweisung, keine Erfüllungshandlungen vorzunehmen, nichts ändern können. Ein Rechtsschutzinteresse ist folglich zu verneinen.

Darüber hinaus sind die Anträge auch unbegründet, da die Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht haben (vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 und § 294 der Zivilprozessordnung - ZPO -).

Nach der im auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gerichteten Verfahren erforderlichen und gebotenen summarischen Prüfung ist nicht feststellbar, dass die Antragsteller einen Anspruch gegen den Antragsgegner auf Unterlassung der Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 30. August 2001 (Anträge zu 1. und 2.) haben. Demzufolge haben sie auch keinen Anspruch auf Rückgängigmachung der Vollziehung (Antrag zu 3.) sowie auf Aussetzung der Folgen eines bereits vollzogenen Ratsbeschlusses (Antrag zu 4.).

Die Antragsteller haben gemäß § 26 Abs. 1 GO NRW das Recht, im Wege eines Bürgerbegehrens die Durchführung eines Bürgerentscheids zu beantragen. Aus dem gestellten Bürgerbegehren ergibt sich ein Anspruch darauf, dass der Rat unverzüglich über die Zulässigkeit des Begehrens entscheidet und dass im Falle der

Bejahung der Zulässigkeit binnen dreier Monate nach dieser Entscheidung und vorbehaltlich einer eventuellen sachlichen Stattgabe des Begehrens durch die Bürgerschaftsvertretung der Bürgerentscheid durchgeführt wird (§ 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW). In diesen verfahrensrechtlichen Folgen erschöpfen sich grundsätzlich die aus einem laufenden Bürgerbegehren ergebenden Ansprüche.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 18. Oktober 1995
- 15 B 2799/95 -, S. 2 der Beschlussausfertigung.

Weder für den Rat noch für andere Organe und/oder Behörden besteht eine "Entscheidungssperre", wenn parallel ein denselben Sachverhalt betreffendes Verfahren zur Herbeiführung eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids betrieben wird.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15. Juli 1997
- 15 B 1138/97 -, Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) 1998, S. 328 mit weiteren Nachweisen.

Eine Schranke für die Befugnis zur Ausführung von Beschlüssen einer Vertretungskörperschaft könnte sich allenfalls aus dem im Staatsrecht entwickelten und auf das Verhältnis kommunaler Organe untereinander übertragbaren Grundsatz der Organtreue ergeben. Die daraus folgende Treuepflicht ist aber - soweit der Grundsatz vorliegend auf das Verhältnis zwischen Organen und den Bürgern im Rahmen eines Bürgerentscheids/ Bürgerbegehrens überhaupt anwendbar ist - wegen der Gleichwertigkeit von Entscheidungen der Bürgerschaftsvertretungen einerseits und von Bürgerentscheiden andererseits nicht schon dann verletzt, wenn die Ausführung der Entscheidung der Vertretungskörperschaft den Bürgerentscheid erledigen würde, sondern allenfalls dann, wenn die Durchführung bzw. schon der Beschluss der Vertretungskörperschaft erfolgt ist, um einem möglichen Bürgerentscheid zuvorzukommen, um mit anderen Worten eine Willensbildung auf direkt-demokratischem Wege zu verhindern.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18. Oktober 1995
- 15 B 2799/95 -, S. 4 der Beschlussausfertigung.

Nach diesen Grundsätzen ist das Vorliegen eines sachlichen Grundes - entgegen der Ansicht der Antragsteller - gerade nicht Voraussetzung für die Vollziehung eines Ratsbeschlusses, gegen den sich ein Bürgerbegehren wendet. Denn auch § 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW verpflichtet den Bürgermeister unabhängig von dem Vorliegen eines sachlichen Grundes zur Durchführung der Ratsbeschlüsse. Daher könnten die Bürger im Rahmen eines gegen einen Ratsbeschluss gerichteten Bürgerbegehrens allenfalls ausnahmsweise dann einen Anspruch darauf haben, dass die Organe der betroffenen Gemeinde die Durchführung des Ratsbeschlusses bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Bürgerbegehrens zurückstellen, wenn er mit dem sachwidrigen Ziel vollzogen werden soll, ein gegen ihn gerichtetes Bürgerbegehren zu unterlaufen.

Im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob die Durchführung des Ratsbeschlusses treuwidrig erfolgt ist, ist - entgegen der Ansicht der Antragsteller - nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrages am 5. Oktober 2001 abzustellen, sondern auf den der Übersendung des Ratsbeschlusses an die WFG am 12. September 2001. Denn nur diese hat der gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zuständige Antragsgegner selbst vorgenommen, während er an dem Abschluss des Kaufvertrages überhaupt nicht beteiligt gewesen ist.

Unabhängig von der Frage, ob eine Treuepflicht und daraus folgend ein Anordnungsanspruch auch schon im Vorfeld der Stellung eines Bürgerbegehrens bestehen kann, also wenn - wie hier - der Ratsbeschluss vollzogen wird bzw. werden soll, bevor überhaupt ein gegen ihn gerichtetes Bürgerbegehren gestellt ist, sind vorliegend nach summarischer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsgegner bei der Durchführung des Ratsbeschlusses mit dem Ziel gehandelt hätte, das von den Antragstellern geplante Bürgerbegehren zu verhindern. Zwar ist der Antragsgegner bereits mit Schreiben vom 3. September 2001, also vor der am 12. September 2001 erfolgten Übersendung des

Ratsbeschlusses, über den Start einer Unterschriftensammlung zur Stellung eines gegen den Ratsbeschluss gerichteten Bürgerbegehrens informiert worden. Auch hat der Antragsgegner die WFG im Übersendungsschreiben vom 12. September 2001 darum gebeten, möglichst kurzfristig eine Beschlussfassung in den zuständigen Gremien der WFG vorzubereiten und den Grundstückskaufvertrag, ggf. vorbehaltlich der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses, zu beurkunden. Jedoch zeigt diese in Kenntnis der Unterschriftensammlung geäußerte Bitte nicht, dass der Antragsgegner den Ratsbeschluss in der Absicht vollzogen hat, ein mögliches Bürgerbegehren zu umgehen. Im Gegenteil verdeutlicht die ebenfalls mit Schreiben vom 12. September 2001 erfolgte Beauftragung der Rechtsanwaltssozietät mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Frage der Zulässigkeit eines möglichen Bürgerbegehrens, dass der Antragsgegner gewillt gewesen ist, sich mit dem Bürgerbegehren kritisch auseinander zu setzen und den Ratsbeschluss somit nicht mit dem Ziel vollzogen hat, das Bürgerbegehren ins Leere laufen zu lassen. Wäre dies sein Ziel gewesen, so hätte sich die Beauftragung des Rechtsanwaltsbüros erübrigt. Des Weiteren hat im Zeitpunkt der Übersendung des Ratsbeschlusses an die WFG noch gar nicht sicher festgestanden, ob es tatsächlich zur Stellung eines Bürgerbegehrens kommen würde. So sind dem Antragsgegner die ersten Unterschriftenlisten erst am 12. Oktober 2001, also einen Monat nach dem Vollzug des Ratsbeschlusses, übergeben worden. Erst am 8. November 2001 ist das Bürgerbegehren dann förmlich gestellt worden. Der Antragsgegner ist nicht verpflichtet gewesen, mit der Übersendung des Ratsbeschlusses bis zur Übergabe der für ein Bürgerbegehren erforderlichen Anzahl an Unterschriften oder gar der förmlichen Stellung des Bürgerbegehrens zu warten.

Nach alledem sind die Anträge mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO abzuweisen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss den angegriffenen Beschluss bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Insoweit besteht vor dem Oberverwaltungsgericht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM nicht übersteigt.

Dem Antrag auf Zulassung der Beschwerde und der Beschwerveschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ammermann

Brüggemann

Lendackers